

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.722/0011-V/8/2015
 ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
 BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER
 HERR MAG. DR. GERHARD KUNNERT
 PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
 • GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
 TELEFON • +43 1 53115
 IHR ZEICHEN • BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014

An das
 Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und
 Technologie

Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
 (32. KFG-Novelle);
 Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Unter Hinweis auf die – unberücksichtigt gebliebene – ho. Stellungnahme vom 18. Oktober 2012, BKA-600.722/0020-V/8/2012, wird neuerlich angeregt, mit dem Gesetzesentwurf folgende Zitierungsanpassungen vorzunehmen:

n1. In § 2 Abs. 1 Z 30a wird der Ausdruck „§ 2 Z. 12 des Maß- und Eichgesetzes 1950 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 2 des Maß- und Eichgesetzes 1950, BGBl. Nr. 152/1950“ ersetzt.

n2. In § 29 Abs. 2 wird der Ausdruck „AVG. 1950“ durch den Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt.

n3. In § 134 Abs. 1 werden das Wort „Arrest“ durch die Wortfolge „eine Freiheitsstrafe“, die Wortfolge „Geld- und Arreststrafen“ durch die Wortfolge „die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe“ und das Wort „Arreststrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

n4. In § 134 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „VStG 1991“ durch den Ausdruck „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991,“ ersetzt.

n5. In § 134 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Jahreszahl „1991“.

n6. In § 134 Abs. 4 und 5 entfällt die Jahreszahl „1950“.

n7. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. g):

Es wird angeregt klarer festzulegen oder näher zu erläutern, was genau unter dem Begriff „Ausleitung von Fahrzeugen zur Kontrolle“ gemeint ist.

Zu Z 13 (§ 34 Abs. 6):

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, was mit der Wortfolge „anderer besonderer Gegebenheiten“ in § 34 Abs. 6 erster Satz genau gemeint ist.

In den Erläuterungen zu § 34 Abs. 6 heißt es: „[Die gesetzliche Grundlage] soll (...) um die Möglichkeit einer unbefristeten Ausnahmeregelung erweitert werden.“ Der Sinngehalt der Erläuterungen scheint allerdings im Normtext – insbesondere in § 34 Abs. 6 letzter Satz – nicht eindeutig wiedergegeben, wenn es dort heißt, dass „[e]rforderlichenfalls [...] der zeitliche Geltungsbereich der Ausnahme, der keinesfalls einen Zeitraum von fünf Jahren übersteigen darf, jedenfalls in der Verordnung festzulegen [ist]“.

Zu Z 28 (§ 45 Abs. 6a):

Es erscheint unklar, in welcher Beziehung § 45 Abs. 6a zweiter Satz (neu) zu § 45 Abs. 3 Z 4 steht, wonach die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrtenkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit angenommen werden kann, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtbewilligung wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs. 6 aufgehoben worden ist. Dies sollte näher klargestellt werden.

Zu Z 29 (§ 47 Abs. 1 3. Satz):

Nach aktueller Rechtslage (§ 47 Abs. 1 3. Satz) sind die Daten in der Zulassungsevidenz nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen. Gemäß der in Aussicht genommenen künftigen Fassung des § 47 Abs. 1 3. Satz soll die Löschungspflicht nicht schon mit

Ablauf der „7-Jahresfrist“ eingreifen, sondern nur unter der zusätzlichen Voraussetzung der Vorlage eines „Verwertungsnachweises“ („Verschrottungsbestätigung“).

In den Erläuterungen wird hinsichtlich des nunmehrigen Abstellens auf eine Verschrottungsbestätigung für das Löschen der Daten lediglich auf das Erfordernis des Vorliegens fahrzeugtechnischer Daten bei Anfragen ausländischer Zulassungsbehörden und bei allfälliger Ausstellung von Typenscheinduplikaten Bezug genommen. Im Hinblick auf diesen Zweck erscheint es zweifelhaft, ob tatsächlich auch personenbezogene Halter-/Mieter-Daten der Zulassungsevidenz über den bisherigen 7-Jahreszeitraum nach Abmeldung bis zur Verschrottung eines Kfz gespeichert werden müssen (vgl. dazu etwa auch die in § 30 Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung zur Registerführung).

Zu Z. 32. (§ 47 Abs. 4c):

Nach dieser Bestimmung sollen „bundesweit organisierte Pannenhilfsdienste“ nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und auf Veranlassung des Zulassungsbesitzers oder des Lenkers als Vertreter des Zulassungsbesitzers mittels Kennzeichen Online-Abfragen in der zentralen Zulassungsevidenz vornehmen können, um fahrzeugspezifische Daten für die Durchführung der Pannenhilfe im konkreten Anlassfall zu verwenden. Abgewickelt werden soll dies über eine nicht näher definierte Web-Service-Abfrage.

Es sollte näher dargelegt werden, aus welchen Gründen die bislang gesetzlich definierte Zweckbindung der für Zwecke der Hoheitsverwaltung eingerichteten zentralen Kfz-Zulassungsevidenz aufgehoben und um einen privaten Zweck erweitert werden muss. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Öffnung der Zulassungsevidenz für (allenfalls auch noch weitere) private Nutzerkreise bzw. (weitere) private Zwecke den Charakter der Evidenz und des damit verbundenen Grundrechtseingriffs verändert.

Davon abgesehen stellen sich im Hinblick auf die beabsichtigte Öffnung insbesondere Fragen der Gewährleistung der Datenintegrität bzw. Datensicherheit der Zulassungsevidenz. Generell kann angemerkt werden, dass eine direkte Anbindung der gesamten Zulassungsevidenz an eine Art Webportal wohl größere Risiken (Stichwort „Einbruch durch Hacking“) mit sich brächte als beispielsweise eine Zugänglichmachung einer davon abgesonderten Datei, welche „nur“

fahrzeugtechnische und Kennzeichendaten enthielte. Auch erscheint das bloße Heranziehen des Kennzeichens in diesem Zusammenhang als unzureichend (leichte Verfügbarkeit); es wird daher angeregt, ein zusätzliches Kriterium heranzuziehen. Im Übrigen sei angemerkt, dass die vorgeschlagene Einholung von Zustimmungserklärungen der betroffenen Fahrzeughalter in schriftlicher Form zwar auf den ersten Blick der Transparenz diene, die Praktikabilität aber fraglich erscheint.

Im Gesamtzusammenhang der Thematik des Zugriffs auf Zulassungsdaten ist im Übrigen unklar, auf welche Rechtsgrundlage sich die derzeit allgemein zugängliche Website stützt, die mittels Kennzeichen und Nummer des Scheckkarten-Zulassungsscheins eine Abfrage der korrespondierenden fahrzeugtechnischen Daten aus der Zulassungsevidenz ermöglicht (vgl. <http://www.scheckkartenzulassungsschein.at/abfrage.html>).

Zu Z. 52 (§ 82 Abs. 9):

Gemäß der in Aussicht genommenen Neufassung des § 82 Abs. 9 soll künftig schon die „Vermutung“ einer Übertretung reichen, um die Mitteilungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht iS der gegenständlichen Bestimmung auszulösen. Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz muss nach der Rechtsprechung des VfGH ausreichend bestimmt und für Betroffene vorhersehbar sein. Weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen enthalten Anhaltspunkte dafür, wie die angesprochenen Organe zur Vermutung gelangen sollen/können, dass eine Übertretung des § 82 Abs. 8 vorliegt. Es wird angeregt, entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

Zu Z. 55 (§ 102 Abs. 10):

Zu Verweisungen auf technische Normen, wie zB ÖNORMEN, wird allgemein auf das ho. Rundschreiben BKA-601.423/0001-V/2/2010 (Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften; Kundmachungsregelung) aufmerksam gemacht (abrufbar unter <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46501>). Verweisungen auf technische Normen sind nach Lehre und Rechtsprechung verfassungsrechtlich bedenklich, wenn sie nicht den Publizitätsanforderungen genügen, die für die verweisende Norm bestehen (vgl. allerdings auch jüngst das Erkenntnis VfSlg. 19.805/2013). Nachdem es sich bei den zitierten ÖNORMEN jedoch offenbar um europäische Normen

handelt, dürfte die im zit. Rundschreiben vorgeschlagene Kundmachung als Anhang (aus urheberrechtlichen Gründen) nicht in Betracht kommen. Auch im Hinblick auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2014, G 104/2013, könnte erwogen werden, nur auf den Stand der Technik zu verweisen und in den Erläuterungen auszuführen, dass dieser jedenfalls als erreicht gilt, wenn die betreffenden ÖNORMEN eingehalten werden.

Zu Z 67 (§ 134 Abs. 1d):

Im Lichte des aus Art. 7 EMRK entfließenden Klarheitsgebots (wonach der Gesetzgeber klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen hat, was er strafen will), wird angeregt, die in § 134 Abs. 1d genannten „vorgesehenen Verpflichtungen“ näher zu spezifizieren.

Zu Z 68 (§ 135 Abs. 29):

Es wird empfohlen, zumindest in den Erläuterungen den Grund für die unterschiedlichen Inkrafttretensdaten näher darzulegen.

Nach der Rechtsprechung des VfGH darf das Inkrafttreten eines Gesetzes auch an die Erlassung einer Verordnung geknüpft werden, doch muss diese Ermächtigung inhaltlich ausreichend determiniert sein: So darf die Erlassung der Verordnung insbesondere nicht in das undeterminierte Belieben der Verwaltung gestellt werden (vgl. etwa VfSlg. 9419/1982, 11.632/1988 sowie auch *Thienel* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art. 49 B-VG Rn. 62.). Vor diesem Hintergrund wird empfohlen insbesondere die Wortfolge „im Hinblick auf die erforderlichen Vorarbeiten“ in § 135 Abs. 29 Z 4 näher zu spezifizieren.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. g)

Gemäß Pkt. 2.5.7.4.3 der Layout-Richtlinien sollten bei sonstigen Aufzählungen anstelle von Bindestrichen sog. „Gedankenstrich“ verwendet werden, um eine optimale Funktionalität der eRecht-Makros zu gewährleisten.

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. j):

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier des Unfalluntersuchungsgesetzes – ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß u.a. für den Verweis auf das Versicherungsvertragsgesetz in § 61 Abs. 3, den Verweis auf das Gelegenheitsverkehrsgesetz in § 103c Abs. 3 uva. Die Jahreszahl „1958“ im Zitat des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 61 Abs. 3) sollte entfallen, da mit dem Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 34/2012, die Jahreszahl im Kurztitel des VersVG entfallen ist.

Zu Z 20 (§ 40a Abs. 5 Z 26):

Es wird angeregt die Abkürzung „gem.“ auszuschreiben. Die gleiche Anmerkung gilt für die Verwendung derselben Abkürzung in § 47 Abs. 4b.

Zu Z 29 (§ 47 Abs. 1):

Es sollte allenfalls erwogen werden, den Begriff „Verwertungsnachweis“ in § 2 genauer zu definieren.

Zu Z 32 (§ 47 Abs. 4b):

Das Wort „jedenfalls“ in § 47 Abs. 4b sechster Satz kann ohne Bedeutungsverlust entfallen. Weiters müsste es im zweiten Satz grammatikalisch präziser wohl lauten: „... sind alle von Versicherungsunternehmen ausgestelltenn Versicherungsbestätigungen ... aufzunehmen“; ähnlich in Abs. 4c: „Protokollierung aller erfolgtenn und versuchtenn Datenabfragen“ (schwache Adjektivdeklination, wenn der Ausdruck „alle“ bzw. „aller“ vor dem Adjektiv steht).

Zu Z 35 (§ 48 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte es „in § 48 Abs. 4 (...)“ statt bloß „§ 48 Abs. 4 (...)“ heißen.

Zu Z 42 (§ 57 Abs. 4):

In § 57 Abs. 4 dritter Satz sollte es „Ermächtigte haben Veränderungen hinsichtlich ihres Personals (...)“ statt „Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich ihres Personals (...)“ lauten.

Zu Z 51 (§ 61 Abs. 4):

Es müsste lauten: „ ... des Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetzes es ...“.

Zu Z 56 (§ 103 Abs. 1 Z 4 lit. d):

Am Ende des § 103 Abs. 1 Z 4 lit. c wäre das Wort „oder“ zu ergänzen. Weiters müsste es lauten: „nachweisen, dass sie Fahrschulbesitzer sind“ (auch in Z 57 wäre das Wort „sie“ mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben).

Zu Z 57 (§ 103 Abs. 1 Z 5 lit. f):

Am Ende des § 103 Abs. 1 Z 5 lit. e fehlt das Wort „oder“ und der Punkt sollte durch einen Beistrich bzw. Strichpunkt ersetzt werden.


Zu Z 68 (§ 135 Abs. 29):

Es wird empfohlen, zur besseren Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung das Inkrafttreten der übrigen – im Entwurf nicht ausdrücklich in § 135 Abs. 29 genannten Novellierungen – näher zu regeln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. September 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	24/SN-14GME-XXX-CP - Stellungnahme zur Prüfung (Elektronische Version) egkU5k7N3p4k7eXAWLwqV8eaaZthneZrV0799fURtk0+thevmit0rM09940c 9egR0WY/b+gnISKBmTZakjNQxy2+IXjRgl0vl+6qZnb01nlbVFPxj6r+b3O44NMNpTZ FDAP8vwXURhO/UhQjCi6Z6ssKwz7MI9xl3K072oQMH8G6nsxfB2RZzMGQg353Dc7n2u IYQeLY2+XC5ZVRJYTE/mb53q14HkBL+bkMiFSInlo7IblCsWHAZK63Ftgi0U8m07xJE AqpO0pnw6zSyePdDHNavJnVMR8ZyvdTMeWynd5f8jXe4COqv9cR6huS0GBIMy6lmazM hMp333A==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-28T07:38:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	